



Gesetzestext

nArt 297 ZGB Elterliche Verantwortung: Grundsatz

¹Vater und Mutter sind unabhängig von ihrem Zivilstand (1) gleichermassen (2) für die Betreuung (3) und die Erziehung (4) ihres Kindes verantwortlich (5).

²Das Gericht kann die Ausübung der elterlichen Verantwortung eines oder beider Elternteile nur aus wichtigen Gründen (6) einschränken oder entziehen und nur solange diese Gründe gegeben sind (7).

³Eine zuvor bestehende Sorgerechtsregelung ist an das geltende Recht anzupassen, wenn innert zwei Jahren nach dessen in Kraft treten ein Elternteil dies verlangt.

Erläuterungen

- (1) *Diese Bestimmung soll für jedes Kind gelten; unabhängig davon, ob seine Eltern zusammen leben, sich scheiden lassen, nie verheiratet waren oder gar mit jemand anderem verheiratet sind.*
- (2) *Es besteht grundsätzlich kein Anlass für die Diskriminierung eines Geschlechtes; Vater und Mutter sind verschieden, aber sowohl der eine wie die andere spielen für das Aufwachsen des Kindes eine zentrale Rolle.*
- (3) *Die paritätische Betreuung als Grundsatz trägt sowohl dem Interesse des Kindes, wie der Gleichstellung von Vater und Mutter Rechnung.*
- (4) *Erziehung meint die Anleitung zur affektiven, sozialen, pädagogischen, materiellen und spirituellen Entwicklung des Kindes. Mitverantwortung für die Erziehung bedingt regelmässige und ausreichende Übernahme der Betreuungsaufgabe.*
- (5) *Verantwortung umfasst sowohl Rechte als auch Pflichten gegenüber dem Kind. Pflichten wie eine Betreuungspflicht sind mehr als nur Optionen, sondern Ansprüche, deren Verletzung Rechtsfolgen nach sich ziehen.*
- (6) *Wichtige Gründe sind Verhaltensweisen, die vermuten lassen, dass das Interesse des Kindes schwerwiegend verletzt wird. z.B. bei manifestem Desinteresse am Kind oder bei begründetem Zweifel an der Erziehungsfähigkeit eines oder beider Elternteile wie etwa bei Minderjährigkeit oder schwerer Krankheit. Dadurch wird den Behörden eine Möglichkeit zum Einschreiten bei schweren Widerhandlungen gegen die Interessen des Kindes eingeräumt. Grundsätzlich kann die elterliche Verantwortung jedoch nicht entzogen werden, auch nicht durch ein Gericht. Die oben genannten Fälle beschreiben lediglich Gründe für eine Einschränkung.*
- (7) *Bei einer nachhaltigen Veränderung der Umstände, die zum Entzug der elterlichen Verantwortung geführt haben, ist diese wieder herzustellen. Wir haben lange genug erlebt, wie durchaus erziehungsfähige Eltern durch den Staat um die Beziehung zu ihren Kindern gebracht worden sind.*



nArt 297a ZGB Elterliche Verantwortung: Ausgestaltung

¹Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, trennen sie sich oder lassen sie sich scheiden (8), haben sie sich in einer Vereinbarung (9) über die Anteile an Betreuung, Unterhalt und Erziehung des Kindes sowie die künftige Regelung von möglichen Konflikten zu verständigen (10).

²Die Eltern tragen dabei den Interessen des Kindes Rechnung und berücksichtigen dessen Wünsche nach Massgabe von Alter und Reife des Kindes (11).

³Die Kantone regeln die Einzelheiten des Verfahrens (12) und bezeichnen die Stelle (13), welche die Erarbeitung der Vereinbarung überwacht.

⁴Die Vereinbarung erhält mit der Anzeige an die zuständige Stelle bzw. durch das Urteil des Gerichts Rechtskraft (14).

- (8) *Diese Formel macht deutlich, dass verheiratete Eltern keine Vereinbarung zu treffen haben, solange sie zusammen leben (vgl. bestehender Art. 297 ZGB), ledige oder scheidungsbedingte Eltern hingegen schon.*
- (9) *Ein solcher Elternschaftsplan soll den Grundsatz der gemeinsamen Kinderbetreuung sowie Einzelheiten regeln, die den Verkehr der beiden Elternteile mit den Kindern und untereinander betreffen. Darüber hinaus soll sie ein Verfahren beschreiben, wie bei allfälligen Konflikte vorzugehen ist. Sie kann auch festlegen, welche Folgen ein Elternteil zu gewärtigen hat, der sich nicht an festgelegte Vereinbarungen hält. Die Praxis ist aufgefordert, konkrete Handlungsmodelle zu entwickeln, um das Erzielen von Vereinbarungen zu erleichtern. Eine Genehmigung einer Vereinbarung durch ein Gericht oder eine Behörde soll nicht erforderlich sein. Dieser Entwurf unterstellt den beiden Elternteilen Mündigkeit und Eigenverantwortung; Sie haben es in der Regel nicht nötig, sich von staatlichen Stellen bevormunden zu lassen. Zudem ist die Einigkeit der Eltern für das Kind prioritär; eine Lösung, die von beiden Elternteilen mitgetragen wird, ist nachhaltiger als wenn sie von einer staatlichen Stelle verordnet wird.*
- (10) *In einem ersten Schritt soll die Verantwortung über die Ausgestaltung ihrer Zukunft bei den Eltern selbst liegen. Dritte sollen erst hinzukommen, wenn sich die Eltern untereinander nicht einigen können.*
- (11) *Eltern haben die Meinung ihrer urteilsfähigen Kinder zu solchen Entscheiden einzubeziehen.*
- (12) *Z.B. Fragen von Fristen, Formvorschriften, Gebühren usw.*
- (13) *Diese kann z. B. eine Vormundschaftsbehörde, der kantonale Jugenddienst (in der Westschweiz) oder die Wohngemeinde des Kindes sein.*
- (14) *„Rechtskraft“ bedeutet, dass ein für alle Seiten verbindlicher Vertrag geschlossen wurde.*



nArt 297b ZGB Elterliche Verantwortung: Vermittlungsverfahren

¹Können sich die Eltern bei Fragen der Betreuung des Kindes, der Verteilung der Unterhaltszahlungen oder bei anderen wichtigen Entscheidungen für das Kind nicht einigen, haben sie sich einem Vermittlungsverfahren (15) zu unterziehen.

²Die Kantone stellen sicher, dass das Vermittlungsverfahren rasch und kompetent durchgeführt wird und schaffen das dafür nötige Angebot (16). Sie berücksichtigen dabei die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.

nArt 297c ZGB Fehlende Einigung

¹Das Gericht kann bis zum Abschluss einer Vereinbarung über die Gestaltung der elterlichen Verantwortung wichtige Angelegenheiten provisorisch regeln.

²Es trifft auf Antrag eines Elternteils innert zwei Wochen eine provisorische Regelung (17).

³Können sich die Eltern nicht über den Umfang der Betreuung des Kindes einigen, üben beide Elternteile die Betreuung des Kindes je zur Hälfte aus (18), sofern nicht wichtige Gründe (19) dagegen sprechen.

⁴Das Gericht hört die Betroffenen an, berücksichtigt deren Verhalten im Vermittlungsverfahren (20) und

- (15) *Wir schlagen hier ein Vorgehen für die familiäre Konfliktlösung vor, das sich an das Cochemer oder Bülacher Modell anlehnt. Das oberste Ziel ist weiterhin eine gütliche Einigung der Parteien, die ja dann auch angehalten sind, die getroffene Vereinbarung in ihrem täglichen Leben umzusetzen*
- (16) *Es liegt im Gestaltungsspielraum der Kantone, wie dieses Vermittlungsverfahren ausgestaltet wird. Es ist den Kantonen anheim gestellt, ob sie dazu mit privaten Stellen zusammenarbeiten oder Vermittlungsangebote selbst wahrnehmen wollen. Auch Mediationsgutscheine wären ein gangbarer Weg. Die gewählte Formulierung mit einem hohen Verpflichtungsgrad soll die Kantone in diese Richtung lenken, zumal verständigungs-basierte Konfliktlösungsmodelle langfristig auch eine sehr wirtschaftliche Form der Konfliktbewältigung darstellen.*
- (17) *Damit sollen faits accomplis (z.B. Kindsentzug durch einen Elternteil) als Folge fehlenden staatlichen Einschreitens verhindert werden. Ein zentraler Erfolgsfaktor der Cochemer Praxis ist die rasche Terminierung von Kindesrechtsangelegenheiten. Dieser Tatsache trägt auch die Revision der Familiengerichtsbarkeit in Deutschland Rechnung.*
- (18) *Der vorliegende Entwurf geht davon aus, dass in der Regel beide Elternteile erziehungsfähig sind. Mit der Gleichbehandlung der Eltern besteht dann kein Grund, einen Elternteil a priori zu bevorzugen. Wenn das paritätische Betreuungsmodell nicht im Interesse eines oder beider Elternteile liegt, führt dies zu einer beabsichtigten verstärkten Motivation für die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung. Andererseits erlaubt diese Formulierung, dass ein Elternteil die hälftige Betreuung übernehmen kann, wenn er dies möchte. Zum anderen respektiert das Gericht die Bereiche, bei denen die Parteien Einigkeit erzielt haben.*
- (19) *Als wichtige Gründe gelten z.B. der Wegzug eines Elternteils aus dem üblichen Lebensumfeld des Kindes, manifestes Desinteresse am Kind oder begründete Zweifel an der Erziehungsfähigkeit eines oder beider Elternteile*



entscheidet über die Verteilung der Unterhaltskosten sowie die weiteren Einzelheiten.

⁵Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören, sofern es dies nach Art der Angelegenheit als notwendig erachtet und keine schwer wiegenden Gründe dagegen sprechen (21). Es stellt sicher, dass die Anhörung dem Alter, der Reife und den Lebensumständen des Kindes entsprechend erfolgt.

⁶Das Gericht kann Massnahmen anordnen, um eine einvernehmliche Lösung zwischen den Eltern zu fördern oder eine kindgerechte Ausübung der gemeinsamen elterlichen Verantwortung zu gewährleisten (22).

nArt 297d ZGB Abänderung der Vereinbarung

¹Sind sich die Eltern über eine Abänderung der rechtskräftigen Vereinbarung über die Gestaltung der elterlichen Verantwortung einig, zeigen sie diese der zuständigen Stelle an.

²Macht eine wesentliche Veränderung der Lebensumstände der Eltern oder des Kindes eine Abänderung der Vereinbarung notwendig (23) und können sich die Eltern nicht einigen, gelten die Bestimmungen über die Pflicht zur Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren und die Zuständigkeit des Gerichts sinngemäss.

³Verstösst ein Elternteil wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen eine rechtskräftige

(Stichwort regelmässige häusliche Gewalt).

- (20) *Trotz Bedenken der Praktiker ist es von zentraler Bedeutung, dass sich die Betroffenen an einem gütlichen Einigungsversuch beteiligen und nicht darauf hoffen können, durch eine Obstruktion des Vermittlungsverfahrens direkt zu wohlgesinnten Richtern vorstossen zu können.*
- (21) *Betrifft wichtige, das Kind betreffende Angelegenheiten, nicht etwa Unterhaltsfragen. Schwer wiegende Gründe sind z.B. ein geringes Alter (<6 Jahre)*
- (22) *Mit diesem Abschnitt erhält das Gericht die Möglichkeit, nochmals eine Vermittlung anzuordnen, wenn es die Chancen auf Erfolg als gut beurteilt. Darüber hinaus kann das Gericht für einen oder beide Elternteile festlegen, sich gewissen Massnahmen zu unterziehen, um die elterliche Verantwortung ausüben zu können (z.B. ambulante oder stationäre psychische Behandlung).*
- (23) *Dazu gehören z.B.*
- *Wegzug eines Elternteils*
 - *geringerer Verdienst eines Elternteils*
 - *nicht vorhersehbare Kinderkosten usw.*
- (24) *Dies ist ein Blanko-Check für den Richter; wirkt auch als Abschreckungselement auf Eltern, welche eine getroffene Vereinbarung verletzen wollen.*
- (25) *Eine entwicklungsconforme Kindsanhörung wird hier als selbstverständlich betrachtet. Vgl. nArt 297c Abs. 4*
- (26) *Soll gegenüber heute verhindern, dass sich die Vormundschaftsbehörde ohne wichtigen Grund einmischt. Gibt es keine Anzeichen auf eine Erziehungsunfähigkeit des überlebenden Elternteils, so besteht kein Grund, diesem die elterliche Verantwortung zu verweigern.*



Vereinbarung oder ist dem Kind oder einem Elternteil die Erfüllung der Vereinbarung nicht mehr zuzumuten, kann das Gericht auf Antrag diese so abändern, wie sie im längerfristigen Interesse des Kindes liegt (24). Es bezieht dazu die Auffassung des Kindes in angemessener Weise ein (25).

⁴Stirbt ein Elternteil oder ist er nicht mehr erziehungsfähig, geht die elterliche Verantwortung auf den anderen Elternteil über, ausser es sprechen wichtige Gründe dagegen (26).

nArt 298 ZGB Entscheidungen für das Kind

¹Der Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, kann alltägliche sowie dringliche Entscheidungen für das Kind (27) alleine treffen.

²Wichtige Entscheidungen für das Kind (28) sind von beiden Elternteilen gemeinsam zu treffen.

³Die Eltern tragen dabei den Interessen des Kindes Rechnung und berücksichtigen dessen Wünsche nach Massgabe von Alter und Reife des Kindes.

⁴Bei Uneinigkeit der Eltern gelten die Bestimmungen über die Pflicht zur Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren und die Zuständigkeit des Gerichts sinngemäss.

(27) *Bei alltäglichen Entscheidungen handelt es sich um Entscheidungen, welche die Lebensumstände des Kindes nicht prägend beeinflussen. Bei dringlichen Entscheidungen steht die Abwendung einer Gefahr in Vordergrund.*

(28) *Zu wichtigen Entscheidungen zählen u.a. folgende:*

- *Schul- und Berufswahl*
- *Wechsel des Wohnsitzes und oder der Schulgemeinde*
- *Unterbringung bei Dritten*
- *Bei- oder Austritt einer Religionsgemeinschaft*
- *Ausübung besonders gefährlicher Sportarten (welche dies sind, kann durch einschlägige SUVA-Richtlinien festgelegt werden)*
- *Medizinische Eingriffe besonderer Tragweite*
- *Änderung des Familiennamens*

Die Praxis ist aufgefordert, einen konkreten Katalog aller wichtigen Entscheidungen für das Kind zu entwickeln.



Anzupassende Artikel

Art 256.1 ZGB Anfechtung der Vaterschaft

(ergänzt)

3. von wer glaubhaft machen kann, dass er der Mutter zwischen dem 180. und dem 300. Tag vor der Niederkunft beigewohnt hat (29).

Art 256c.1 ZGB Klagefrist

Der Ehemann bzw. der vermutete Vater (30) hat die Klage binnen Jahresfrist einzureichen, seitdem er die Geburt oder die Tatsache erfahren hat, dass er nicht der Vater ist oder dass ein Dritter der Mutter um die Zeit der Empfängnis beigewohnt hat (31).

nArt 275a ZGB Informationspflicht

¹Die Eltern haben sich gegenseitig über Vorkommnisse, die für das Kind wichtig sind, zeitnah in Kenntnis zu setzen (32).

²Sie können bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, wie namentlich bei Lehrkräften oder Ärzten, Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen (33).

nArt 310 Abs. 3 ZGB Aufhebung der elterl. Obhut

³Sind die Gründe, die zum Entzug des Kindes von seinen Eltern geführt haben, nicht mehr gegeben, ist das Kind seinen Eltern zurück zu geben, ausser es sprechen wichtige Gründe dagegen (34).

Erläuterungen

- (29) *Vater ist, wer das Kind gezeugt hat. Ein Kind hat ein inhärentes Recht auf eine soziale Beziehung zu seinem biologischen Vater. Es liegt im Interesse des Kindes, dass sich der biologische Vater zu seiner Vaterschaft bekennt (und bekennen kann), auch wenn die Mutter noch eine weitere (wie auch immer geartete) Beziehung unterhält.*
- (30) *Dieser Absatz enthält die notwendige Erweiterung bzw. Anpassung an Art 256.*
- (31) *Grundsätzlich ist die Aufklärung des Sachverhaltes höher zu gewichten als das Interesse auf ‚ungestörte‘ Familienverhältnisse. Eine Klärung der Tatsachen sowie eine (evtl. angeleitete) Bewältigung dieser Situation liegt in erster Linie im langfristigen Interesse des Kindes..*
- (32) *Die Informationsweitergabe muss eine Bringpflicht sein, da der Auskunftsberechtigte ja gar nicht wissen kann, wann es etwas Wichtiges im Leben gibt, nach dem er fragen soll/kann/muss. Zu den zu kommunizierenden Vorkommnissen gehört insbesondere auch die Information über jede Kommunikation mit den Lehrkräften oder mit Ärzten, um diese Stellen von einer doppelten Auskunftspflicht zu entlasten.*
- (33) *Entspricht Art. 275a Abs. 2 ohne den einschränkenden Verweis auf den Sorgerechtsinhaber*
- (34) *Konkordanz zu nArt 297 Abs. 2; ein wichtiger Grund wäre eine sehr lange Beziehung des Kindes zu seinen Pflegeeltern.*



nArt 311 Abs. 4 ZGB Entziehung der elterlichen Verantwortung

⁴Sind die Gründe, die zum Entzug der elterlichen Verantwortung geführt haben nicht mehr gegeben, ist diese den betroffenen Elternteilen wieder einzuräumen (35).

nArt. 220 StGB Missachtung der Betreuungsaufgaben

¹Wer dem anderen Elternteil oder einer behördlich bzw. gerichtlich bezeichneten Person zur Ausübung der Verantwortung für das Kind die Wahrnehmung seiner Betreuungsaufgaben gegenüber dem Kind ohne wesentlichen Grund verweigert oder verunmöglicht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldbusse bestraft. (35).

(35) Konkordanz zu nArt 297 Abs. 2

(36) Bei diesem Artikel geht es um die Erweiterung des bestehenden Artikels 220 StGB. Die Eltern sollen auch hier gleich gestellt werden.